

03/08
Schulordnung
für die Schule, Musik, Theater und Tanz

1. Aufgabe

Die SMTT erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik, Theater und Tanz die ästhetischen Fähigkeiten bei Musik-, Theater- und Tanzinteressierten jeden Alters. Sie bildet den Nachwuchs für das Laienbereich aus und führt die studienvorbereitende Ausbildung durch.

Ein besonderes Anliegen sieht die SMTT in der Pflege des Ensembleunterrichts (Spielkreise, Ensembles, Orchester, Chöre, Theater- und Tanzgruppen).

2. Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

- 2.1 Elementarstufe (Dauer 1 bzw. 2 Jahre)
Sie beginnt für die Früherziehung zwei Jahre bzw. ein Jahr vor der Einschulung, für die Grundausbildung zum Zeitpunkt der Einschulung.
- 2.2 Grundstufe (Dauer 1 Jahr)
Instrumentenkarussell ab Zeitpunkt der Einschulung.
- 2.3 Unter-, Mittel- und Oberstufe (Dauer je ca. 3 Jahre)
 - Klassen-, Gruppen-, Kombi oder Einzelunterricht
 - Ergänzungs- und Ensembleunterricht.
- 2.4 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Die SVA bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Sie bereitet Studienwillige für die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
 - Die Pflichtbelegung umfasst 4 Unterrichtseinheiten:
Instrument 1/Instrument 2
Musiktheorie/Ensemblefach
 - Die Fächer werden so zusammengestellt, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können.
 - Die Schüler der SVA nehmen an Wettbewerben teil.

3. Ausbildungsfächer

- 3.1 Die SMTT bietet neben den Elementar- und Grundfächern folgende Ausbildungsfächer an:
 - 3.1.1 Hauptfächer:
 - Streich- und Blasinstrumente
 - Zupf- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente und Gesang
 -
 - Tanz und Theater

3.1.2 Ergänzungs- und Ensemblefächer

3.1.2.1 Die Ensemblefächer sind Kern der pädagogischen Arbeit der SMTT

3.1.2.2 Bei den Schülern der Unter-, Mittel und Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemble verpflichtend. Die Einteilung zum Ensemblefach erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers.

3.2 Kursfächer

sind Unterrichtsangebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen nicht in den Rahmen von Ziff. 2 eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils vom Schulleiter gesondert festgelegt.

4. Teilnahmevoraussetzungen

4.1 Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

4.1.2 Für die Elementar-, Grund- und Unterstufe bestehen keine fachlichen Teilnahmevoraussetzungen.

4.1.3 SVA

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die SVA aufgenommen werden. Hierzu geben die Fachlehrkräfte eine Stellungnahme ab. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme in die SVA erfolgt in der Regel nicht vor dem 15. Lebensjahr.

4.2 Formelle Teilnahmevoraussetzungen

4.2.1 Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt auf einem Formblatt an die SMTT. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2.2 Der Austritt erfolgt:

4.2.2.1 Durch schriftliche Abmeldung:

- während der Probezeit mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende
- bis Ende Februar zum Ende des 1. Semesters am 31. März
- bis Ende Juni zum Ende des 2. Semesters am 30. September
- während des Schuljahres aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug) mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.

4.2.2.2 Durch Ausschluss, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen, andauernde Leistungsmängel, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Schulordnung).

4.3 Probezeit

Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die SMTT gelten als Probezeit.

5. Unterricht für Erwachsene

Erwachsene können an dem Unterricht der SMTT teilnehmen, wenn freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Kinder und Jugendliche werden bevorzugt eingeteilt.

6. Pflichten der Schüler

- 6.1 Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.
- 6.2 Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler der SMTT Pflicht.
- 6.3 Die Schüler dürfen bei Wettbewerben oder als Solisten bei öffentlichen Auftritten im Namen der SMTT nur mit Genehmigung der Schulleitung teilnehmen.
- 6.4 Wenn der Schüler an der Unterrichtsteilnahme verhindert ist, wird die SMTT vor dem jeweiligen Unterrichtstermin verständigt. Bei Kindern und Jugendlichen geschieht dies durch die Erziehungsberechtigten. Eine krankheitsbedingte Abwesenheit über drei Unterrichtswochen hinaus wird durch ein ärztliches Attest belegt.

7. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

8. Leihinstrumente

Instrumente können im Rahmen der Bestände der SMTT ausgeliehen werden. Die Regelleihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrumente und Zubehör sind vom Entleiher zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der SMTT durchgeführt werden.

Die Kosten für die Reparatur des Instruments, die durch unsachgemäße Behandlung oder schuldhaftige Beschädigung entstehen, trägt der Entleiher. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Schuljahr/Ferien

Das Schuljahr der SMTT dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Es ist in zwei Semester unterteilt:

- I. Semester: 1. Oktober bis 31. März
- II. Semester: 1. April bis 30. September

Die Ferien der SMTT richten sich nach den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Sindelfingen.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen SMTT und Eltern besteht ein Elternbeirat. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Unterrichtsstätten

Der Unterricht der SMTT findet in den von der Stadt Sindelfingen bereitgestellten Räumen statt.

12. Schulgeld

Die Bestimmungen zum Schulgeld sind in einer besonderen Schulgeldordnung festgelegt.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 01.03.1991 aufgehoben.